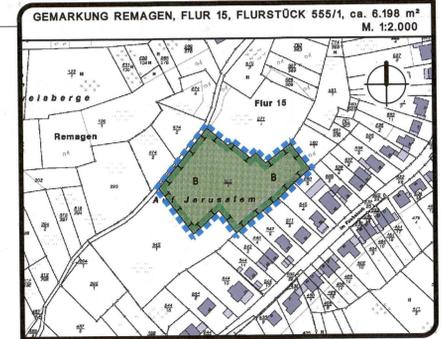


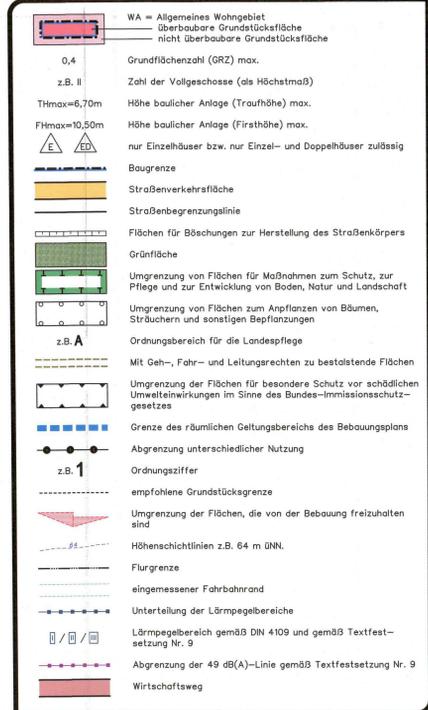
EXTERNE KOMPENSATIONSFLÄCHE IM SONSTIGEN GELTUNGSBEREICH - FLÄCHE 1: ORDNUNGSBEREICH B



EXTERNE KOMPENSATIONSFLÄCHE IM SONSTIGEN GELTUNGSBEREICH - FLÄCHE 2: ORDNUNGSBEREICH C



ZEICHENERKLÄRUNG



TEXTFESTSETZUNGEN

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1 **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauBG und §§ 1-15 BauNVO)**
- 1.1 BAUGEBIETE (§ 2 (1) und (3) BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
- 1.2 UNZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO)
Alle Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) Ziffern 1 bis 5 BauNVO sind nicht zulässig.
- 2 **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauBG und §§ 16-21a BauNVO)**
- 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziffer 1 BauNVO)
GRZ max. 0,4
- 2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 (2) Ziffer 3 BauNVO)
Ordnungsbereich 1: II Vollgeschosse als Mindestmaß, III Vollgeschosse als Höchstmaß.
- 2.3 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziffer 4 BauNVO)
Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:
Ordnungsbereich 1: Firsthöhe max. 9,00 m an der straßenseitigen Gebäudemitte
Ordnungsbereich 2:
• Traufhöhe max. 6,70 m an der straßenseitigen Gebäudemitte
• Firsthöhe max. 10,50 m an der straßenseitigen Gebäudemitte
Die Höhen werden jeweils wie folgt gemessen:
Die Traufhöhe wird gemessen zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut und dem unteren Maßbezugspunkt. Dieser ist die höchste an das Grundstück angrenzende ausgebaute Straßenebene. Bei mehreren Erschließungsstraßen am Grundstück ist die höherliegende Straße maßgebend.
Auf Grundlage der schalltechnischen Immissionsprognose des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Boppard-Buchholz vom 03.12.2014 werden zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei Gebäuden mit Außenluftschallminderung die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante Dachhaut am First bis zum dem unteren Maßbezugspunkt. Dieser ist die höchste an das Grundstück angrenzende ausgebaute Straßenebene. Bei mehreren Erschließungsstraßen am Grundstück ist die höherliegende Straße maßgebend.

TEXTFESTSETZUNGEN

- Über diese max. Firsthöhe hinaus können einzelne technische Anlagen bzw. untergeordnete Dachaufbauten ausnahmsweise zugelassen werden (Ausnahme gemäß § 31 (1) BauBG).
- ORDNUNGSBEREICH 2** **ORDNUNGSBEREICH 1**
- Abb.: Systemskizze zur max. zulässigen Höhenentwicklung
- 3 **BAUWEISE (§ 9 (1) Ziffer 2 BauBG)**
Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
Ordnungsbereich 1: Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Ordnungsbereich 2: Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 4 **FLÄCHEN FÜR GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 (1) Ziffer 4 BauBG)**
Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht innerhalb der festgesetzten Bepflanzungsflächen des Ordnungsbereichs A.
- 5 **HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHN-GEBAUDEN (§ 9 (1) Ziffer 6 BauBG)**
Ordnungsbereich 1: Es sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude als Ein- oder Zweifamilienhäuser zulässig.
Ordnungsbereich 2: Es sind maximal 5 Wohnungen je Wohngebäude als Ein- oder Zweifamilienhäuser zulässig.
- 6 **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Ziffer 20 BauBG)**
- 6.1 **EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHME IM SONSTIGEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS - ORDNUNGSBEREICH B**
Die abgegrenzte Fläche des Ordnungsbereichs B ist als extensiv genutzte Streuobstwiese zu entwickeln und zu pflegen. Innerhalb der Fläche sind in einem Mindestabstand von 15 m zueinander hochstammige Streuobstbäume aus heimischen, standortgerechten Arten bzw. Wildobstsorten zu pflanzen. Die unterlagerte Wiesennutzung ist zu extensivieren. Zur Ausdehnung der Fläche ist in den ersten drei Jahren jeweils eine dreimalige Mahd durchzuführen und das Mahdgut zu entfernen. Ab dem vierten Jahr ist die Fläche ein- bis zweimalig pro Jahr nicht vor Anfang Juli zu mähen und das Mahdgut ist zu entfernen.
Hinweise: Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Im Fall der Beweidung der Fläche sind die Bäume vor Viehverbis zu schützen. Bewirtschaftungsorgane zur Vermeidung einer Überweidung: Beweidung nur im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang Oktober mit maximal 3 Großvieheinheiten pro Hektar.
Artenauswahl Streuobstarten: Mirabelle, Kirsche, Pflaume.
Artenauswahl Wildobstarten: Wildrose (Fus pyrasior), Holzapfel (Malus sylvestris), Wildkirsche (Prunus avium).
- 6.2 **EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHME IM SONSTIGEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS - ORDNUNGSBEREICH C**
Die abgegrenzte Fläche des Ordnungsbereichs C ist als extensiv genutzte Streuobstwiese zu entwickeln und zu pflegen. Innerhalb der Fläche sind in einem Mindestabstand von 15 m zueinander hochstammige Streuobstbäume aus heimischen, standortgerechten Arten bzw. Wildobstsorten zu pflanzen. Die unterlagerte Wiesennutzung ist zu extensivieren. Zur Ausdehnung der Fläche ist in den ersten drei Jahren jeweils eine dreimalige Mahd durchzuführen und das Mahdgut zu entfernen. Ab dem vierten Jahr ist die Fläche ein- bis zweimalig pro Jahr nicht vor Anfang Juli zu mähen und das Mahdgut ist zu entfernen.
Hinweise: Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Im Fall der Beweidung der Fläche sind die Bäume vor Viehverbis zu schützen. Bewirtschaftungsorgane zur Vermeidung einer Überweidung: Beweidung nur im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang Oktober mit maximal 3 Großvieheinheiten pro Hektar.
Artenauswahl Streuobstarten: Mirabelle, Kirsche, Pflaume.
Artenauswahl Wildobstarten: Wildrose (Fus pyrasior), Holzapfel (Malus sylvestris), Wildkirsche (Prunus avium).
- 7 **FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN (§ 9 (1) Ziffer 21 BauBG)**
Im Ordnungsbereich A (Schallschutzwall) wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Remagen und der Karst Ingenieure GmbH (Stz: Nörthausen; Erschließungsträger) sowie beauftragter Personen zur Errichtung und baulichen Unterhaltung der leitungsgebundenen Grundstücks- und -entwässerung festgesetzt.
- 8 **ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziffer 25a BauBG)**
- 8.1 **PRIVATGRÜNDSTÜCKSBEGRIFFUNG**
20 % der Baugrundstückfläche sind mit heimischen standortgerechten Gehölzgruppen zu bepflanzen und durch angemessene Pflege dauerhaft zu erhalten. Abzweigende Gehölze sind zu ersetzen. Pro 100 m² Pflanzfläche sind 2 Laubbäume II, Großordnung oder 2 Obstbäume und in jedem Fall 10 Sträucher zu setzen. Die Bäume sind als Hochstämme anzupflanzen. Die zeichnerisch festgesetzte Pflanzfläche des Ordnungsbereichs A wird auf die zu begründenden Baugrundstückflächen angerechnet.
Artenauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung):
Bäume II: Großordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche, Sträucher: Roter Hainriegele, Hasel, Weißdorn, Feldrose, Hundrose, Schwarzer Holunder.
Obstbäume: Gelbster Leberbuche, Hauszwetschge, Braune Leberkirsche, Apfel von Gronow.
- 9 **FLÄCHEN UND MASSNAHMEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG (§ 9 (1) Ziffer 24 und 25a BauBG)**
Auf der in der Planzeichnung kenntlich gemachten Fläche im Ordnungsbereich A ist entlang der Joseph-Rovan-Allee ein ca. 2,0 m hoher Schallschutzwall zu errichten. Die Fläche ist mit geeigneten standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.
Bei Wohngebäuden im Nahbereich der Joseph-Rovan-Allee (1. Baureihe nördlich davon) sind Fenster der Schallschutzklasse 2 einzubauen. Bei einem Wohngebäude auf dem südöstlichen Baugrundstück sind Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen, sofern Teile des Gebäudes im Lärmpegelbereich III liegen.
Auf Grundlage der schalltechnischen Immissionsprognose des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Boppard-Buchholz vom 03.12.2014 werden zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei Gebäuden mit Außenluftschallminderung die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante Dachhaut am First bis zum dem unteren Maßbezugspunkt. Dieser ist die höchste an das Grundstück angrenzende ausgebaute Straßenebene. Bei mehreren Erschließungsstraßen am Grundstück ist die höherliegende Straße maßgebend.
Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante Dachhaut am First bis zum dem unteren Maßbezugspunkt. Dieser ist die höchste an das Grundstück angrenzende ausgebaute Straßenebene. Bei mehreren Erschließungsstraßen am Grundstück ist die höherliegende Straße maßgebend.
(Anmerkung: Die genaue Abgrenzung der Lärmpegelbereiche ist in der Planzeichnung eingetragen.)

TEXTFESTSETZUNGEN

- Bei Gebäuden in Bereichen, in denen die Vorsorgewerte der 16. BImSchV überschritten werden (gilt für die maßgebliche Nachzeit, 49 dB(A)), sind Be- und Entlüftungsanlagen in Schlaf- und Wohnräumen vorzusehen.
(siehe auch Kapitel „Immissionsschutz“ in der Begründung zum Bebauungsplan.)
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
- 10 **ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BauBG i.V.m. § 88 (1) Ziffer 1 und 2 und § 88 (6) LBauO)**
- 10.1 **DACHFORM, DACHNEIGUNG**
Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 10° bis 45°.
Garagen und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind in ihrer Dachform und -neigung frei.
- 10.2 **DACHGESTALTUNG**
Dachaufbauten dürfen 3/4 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Ein Dremplp / Kniestock darf max. 1,20 m betragen. Gemessen wird von der Oberkante Rohbaudecke des jeweiligen obersten Geschosses bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut.
- 10.3 **ZWERCHHÄUSER**
Traufseitig eingeschobene Giebel (Zwerchhäuser) sind zulässig. Das zulässige Breitenmaß ist auf 4,00 m begrenzt. Der Abstand zu den seitlichen Giebelwänden muss mindestens 1,00 m betragen und mindestens 0,80 m unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.
- 11 **EINFRIEDRUNGEN (§ 9 (4) BauBG i.V.m. § 88 (1) Ziffer 3 und (6) LBauO)**
Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen über eine Höhe von 1,00 m nur als lebende Einfriedung (Hecke) zulässig.

HINWEISE

- Oberflächenwassererückhaltung:** Sofern das unverschmutzte Oberflächenwasser zu Brauchwasserzwecken genutzt wird, ist die Ableitung des Bundesgrenzschutzes (BGU; siehe Bundesgrenzschutz 11/93, S. 48) zu beachten. Ergänzend wird auf den Inhalt des § 10 (4) LBauO hingewiesen.
- Ingenieurgeologie:** Hinsichtlich der Ingenieurgeologie sind die Vorgaben der DIN 1054 an den Baugrund zu beachten.
- Baugewerbliche Empfehlungen:** Außenstriche, Außenputze und Verblendungen sollten nicht in grell und stark leuchtenden Farben ausgeführt werden. An Gebäuden sollen glänzende Materialien zur großflächigen Fassadengestaltung nicht verwendet werden.
- Bodenschutz / Verwendung und Behandlung von Mutterboden:** Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 19375 nach Bodenordnung geordnet abseits von Bauland zu lagern und vor Verdichtung o. B. zu schützen. Mutterboden ist sorgfältig zu sichern und auf nicht in Anspruch genommenen Flächen wieder zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen - siehe auch § 202 BauBG).
- Grundstücksbepflanzung:** In den Bepflanzungen bzw. im Bauantrag ist nachzuweisen, in welcher Art und Weise die Pflanzfestsetzungen für die privaten Baugrundstücke umgesetzt werden (z. B. unter Befugung eines Befugungsplans).
- Grenzabstände nach dem Landesarchitekturgesetz (LNRG):** Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 42 LNRG (Grenzabstand von Einfriedungen) und der §§ 44 ff. LNRG (Grenzabstände von Pflanz) (Grenzabstände von Einfriedungen) sind die gesetzlichen Bestimmungen des Landesarchitekturgesetzes (§ 1 (5) des Landesarchitekturgesetzes) 0,5 m zurückzulegen.
- Stellplatzsetzung:** Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück richtet sich nach der Satzung der Stadt Remagen über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 01.03.2004.
- Denkmalschutz:** Bei der Planung ist die Stellungnahme vom 22.04.2015 der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im Bereich des Plangebietes keine konkreten Hinweise auf archäologische Denkmäler vor. Allerdings befindet sich der Planungsbereich innerhalb eines archäologischen Verdachtsgebietes. Dementsprechend können hier bei Bodenarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht archäologisch untersucht werden müssen. Es wird daher auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Abfederpflicht (DSchG RLP § 16 (2)) verwiesen, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle abgestimmt werden müssen (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Es wird empfohlen, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gk.rlp.de oder 0261/8975-3000 herzustellen.
- Rodungsverbot gemäß § 39 (6) BNatSchG:** Es wird auf das gesetzliche Rodungsverbot des § 39 Abs. 5 BNatSchG hingewiesen.
- Energetische Empfehlungen:**
Niedrigenergie- und Passivhäuser: Die Errichtung von Niedrigenergie- und Passivhäusern wird seitens der Stadt Remagen empfohlen.
Passive Solarenergienutzung: Die Gebäude sollten zur energetischen Ausnutzung für eine passive Solarenergienutzung optimiert werden. Die Gebäudeausrichtung ist als Voraussetzung für eine passive Solarenergienutzung bei der Planung der Baugrundstücke zu beachten.
Die Installation von Anlagen zur Solarenergienutzung wird empfohlen.
Gehölzanzugungen: Bei der Anpflanzung von Gehölzen auf öffentlicher oder privater Fläche sollten keine hohe, Großordnung oder hochwachsende Nadelgehölze verwendet werden, um aus energetischen Gesichtspunkten eine zu großen Verdunstung entgegenzuwirken.
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:
Empfohlene Pflanzliste/Pflanzarten:
Bäume 1. Ordnung: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Bergahorn, Hainbuche, Gemeine Esche, Vogelkirsche, Feldulme
Bäume 2. Ordnung: Vogelbeere, Wildbirne, Eibe, Vogelkirsche, Walnuss (nicht im Straßenraum), Hainbuche, Weißdorn (nicht im Straßenraum), Windbirne (nicht im Straßenraum)
Sträucher: Wildrose, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Roter Hainriegele, Gemeine Liguster, Schwarzer Holunder, Hundrose, Wolfgarter Schneeball, Pfaffenhut
Höhenschichtlinien: Die Höhenstandung erfolgt auf Grundlage des digitalen Höhenmodells, veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz.

VERFAHRENSVERMERKE

1 Katastervermerk
Die Plangrundlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planfestsetzungsverordnung. (Stand der Planunterlagen: September 2014).
Die ordnungsgemäße Übernahme wird seitens des Planungsbüros bestätigt.
Nörthausen, den 20.01.2015
Karst Ingenieure GmbH

2 Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat am 30.03.1998 gemäß § 2 (1) BauBG die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.
Remagen, den 16.12.2015
Herbert Egger
Bürgermeister

3 Dritthitzige Beteiligungsverfahren
Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauBG wurde mit Schreiben vom 27.11.2003 zur Fristsetzung zur Abgabe einer öffentlichen Stellungnahme am 20.11.2003 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Ausfertigung der Planunterlagen einreichen können. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.11.2002 unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.01.2003 beteiligt.
Remagen, den 16.12.2015
Herbert Egger
Bürgermeister

4 Förmliche Beteiligung
Der Bebauungsplan - Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen und der Begründung hat gemäß § 3 (2) BauBG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.11.2003 bis 03.01.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.11.2003 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Ausfertigung der Planunterlagen einreichen können. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.11.2002 unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.01.2003 beteiligt.
Remagen, den 16.12.2015
Herbert Egger
Bürgermeister

5 Satzungsbeschluss
Der Stadtrat hat am 13.07.2015 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 und gemäß § 10 (1) BauBG als Satzung beschlossen.
Die Festeinweisung über das Abwägungsergebnis mit Schreiben vom 20.12.2015 informiert.
Remagen, den 16.12.2015
Herbert Egger
Bürgermeister

6 Ausfertigung
Es wird bescheinigt, dass der Bebauungsplan, bestehend aus rechtsverbindlicher Planzeichnung und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen im Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, gemäß Satzungsbeschluss vom 13.07.2015 mit dem Willen des Stadtrats überreicht und dass die für den Bebauungsplan gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte und -vorschriften eingehalten wurden.
Der Bebauungsplan ist ausgefertigt.
Remagen, den 16.12.2015
Herbert Egger
Bürgermeister

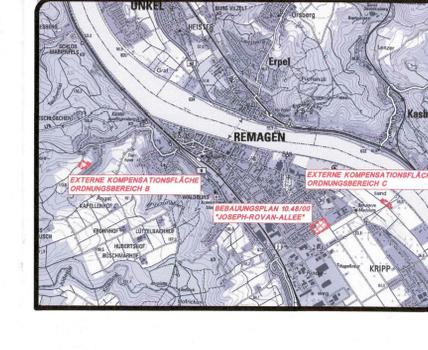
7 Öffentliche Bekanntmachung/ Inkrafttreten
Die öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 (4) BauBG wird angesetzt.
Remagen, den 16.12.2015
Herbert Egger
Bürgermeister

8 Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplans ist am 23.12.2015 gemäß § 10 (3) BauBG öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Planunterlagen während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Remagen, den 28.12.2015
Herbert Egger
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2013 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung.
4. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung.
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten am 01. März 2010, in der derzeit geltenden Fassung.
6. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), in der derzeit geltenden Fassung.
7. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2015 (BGBl. I S. 1509), in der derzeit geltenden Fassung.
8. Landesstraßengesetz - LStrG vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. März 2013 (GVBl. S. 36), in der derzeit geltenden Fassung.
9. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 2595), Inkrafttreten am 01. März 2010, in der derzeit geltenden Fassung.
10. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402), in der derzeit geltenden Fassung.
11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 246), in der derzeit geltenden Fassung.
12. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1745), in der derzeit geltenden Fassung.

ÜBERSICHT



BEBAUUNGSPLAN 10.48/00 "JOSEPH-ROVAN-ALLEE"

STADT REMAGEN

STAND: SCHLUSSENFASUNG GEMÄß § 10 BAUGB

MASSSTAB: 1:500 FORMAT: 1,20x0,90+08m+ PROJ.-NR.: 12 201 DATUM: 13.07.2015

BEARBEITUNG:

5000 NÖRTHHAUSEN
KARST INGENIEURE GMBH
STADTBAU VERKEHRSSYSTEME LANDSCHAFTSPLANUNG
STATIONENSTRASSE 10
55128 REMAGEN
TELEFON 0261 8975-3000
FAX 0261 8975-3001
WWW.KARST-INGENIEURE.GR